

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Hamburger Hallig für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 14 und 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Hamburger Hallig, Sitz Bredstedt, vom 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. **im Ergebnisplan mit**

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	138.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	138.100 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR

und

2. **im Finanzplan mit**

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	131.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	125.500 EUR
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	110.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.000 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	108.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	24.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,667 Stellen

§ 3

Die Verbandsumlage gemäß § 12 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 29.200 EUR festgesetzt. Sie ist vom / von:

der Gemeinde Reußenköge mit	7.300,00 EUR
Amt Mittleres Nordfriesland mit	21.900,00 EUR

aufzubringen.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95d Abs. 1 oder § 95f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000,00 EUR. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Bredstedt, den 07.03.2024




- Der Verbandsvorsteher -